



# Mitteilung

**Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - Nummer 198**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Satzung

### **198 Änderung des Satzungsteils „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“ (MBI vom 27.04.2018, 30. Stück, Nummer 134) beschlossen:

Der Satzungsteil „Besetzung von Professuren nach § 99a UG“ wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 1 lautet:*

„**§ 3.** (1) Der Antrag eines\* einer befristet bestellten Universitätsprofessors\*in nach § 99a UG auf unbefristete Verlängerung kann nach Vollendung des vierten Jahrs als Universitätsprofessor\*in (§ 99a Abs. 3 UG), spätestens jedoch elf Monate vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses gestellt werden.“

*2. In § 3 Abs. 4 wird die Wendung „der letzten fünf Jahre“ durch die Wendung „seit Antritt der Professur nach § 99a UG“ ersetzt.*

*3. Der Text von § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. An § 4 wird der folgende Absatz angefügt:*

„(2) § 3 Abs. 1 und 4 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 198 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:

Schwarz